

Gartenverein „Sanssouci“ e.V.

Mühlrain 48
06118 Halle (Saale)

www.kgvsanssouci-halle.de
vorstand@kgvsanssouci-halle.de

Hinweise bei Beendigung der Pachtverhältnisses

Auszüge aus der Satzung

Die sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen bleiben bis zur Räumung bzw. Wiederverpachtung des Einzelgartens bestehen. Der Vorstand kann von diesen Terminen Abweichungen zulassen (§ 4 Nr. 2 der Satzung).

§ 17 Beendigung der gärtnerischen Betätigung

1. Das Recht der gärtnerischen Betätigung erlischt durch die Beendigung der Mitgliedschaft. Damit endet auch das Recht zur Nutzung des Einzelgartens.
2. Der Garteninhaber ist verpflichtet, den Garten in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Sobald der Vorstand Kenntnis über die Beendigung des Rechts der gärtnerischen Betätigung erhält, hat er möglichst kurzfristig festzustellen, welche unzulässigen, störenden und dem Gartennachfolger nicht zumutbaren Einrichtungen oder Gegenstände zu entfernen sind. Dieses bezieht sich auf Baulichkeiten und auf den Aufwuchs. Der Vorstand kann zur Beseitigung eine Frist setzen. Der Garteninhaber hat Anspruch auf angemessene Entschädigung für die von ihm zurückgelassenen Dauereinrichtungen und Anpflanzungen, dass erfolgt ggf. durch den Nachpächter.
3. Der Entschädigungsbetrag ist um diejenigen Kostenbeiträge zu kürzen, die erforderlich sind, um den Garten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, z. B. Entfernen von Gegenständen und Anlagen, die im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung unüblich sind und erforderliche Rekultivierungsmaßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

1. Vorsitzender